



Satzung

24.04.2026



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	10
§ 11 Hauptausschuss	11
§ 12 Vorstandschaft.....	12
§ 13 Abteilungen.....	13
§ 14 Vereinsjugend.....	14
§ 15 Ältestenrat	15
§ 16 Vereinsbeschlüsse.....	15
§ 17 Ordnungen und Konzepte.....	15
§ 18 Strafbestimmungen.....	16
§ 19 Kassenprüfer	16
§ 20 Datenschutz.....	16
§ 21 Auflösung.....	17
§ 22 In-Kraft-Treten.....	17



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet.
Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Dieses Dokument basiert auf der Mustersatzung für Sportvereine des WLSB, Stand Februar 2025.

Entwurf



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg, Stadtteil Eglosheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3.) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sängerbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Sängerbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbände.
- 6.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie des Chorgesangs.
- 2.) Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 5.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder über ein Formular auf der Homepage voraus der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf bei Verwendung des Vordrucks der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme in Textform durch die Vorstandschaft. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Chorgesangs oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendvertreters).
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Schriftform. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag
 - c) Zusatzbeiträge der Abteilungen
- 2.) Zusatzbeiträge der Abteilungen werden durch die Abteilungen festgesetzt.
- 3.) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 6.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 7.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform zu kündigen.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 8.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann in Schriftform gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.¹Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder in Schriftform zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss samt Begründung ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

¹ Quelle: Der Satzungsbaukasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Hauptausschuss
- 3.) Die Vorstandschaft

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies in Schriftform unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen oder wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Vorstandschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbe- reich des Vereins zuzurechnen.
Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Aushang im Eingangsbereich des Vereinsheims, Tammer Str. 30, 71634 Ludwigsburg unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform oder per E-Mail mit Begründung bei dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Ferner wird die Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen, die den Sinn und Zweck der Satzung nicht verändern, ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 9 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

§ 11 Hauptausschuss

1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

- a) den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft
- b) den Abteilungsleitern, bei deren Verhinderung vertreten durch den jeweiligen stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Jugendvertreter [siehe §14]
- d) dem Vorsitzenden des Ältestenrats

Ferner kann die Vorstandschaft bis zu fünf Beisitzer als zusätzliche Mitglieder des Hauptausschusses berufen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und können jederzeit von der Vorstandschaft abberufen werden.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als dem in §12 zulässigen Betrags beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

2.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Hauptausschussbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Hauptausschusses teilnehmen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung in Schriftform mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung in Schriftform von der Vorstandschaft verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

3.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

§ 12 Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus sechs Personen:

- a. Der erste Vorsitzende
- b. Der stellvertretende Vorsitzende
- c. Der Kassier Schatzmeister
- d. Der technische Leiter
- e. Der Schriftführer
- f. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Zur Beratung der Vorstandschaft und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele kann die Vorstandschaft Persönlichkeiten in den Beirat berufen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Beirats gibt es für die Vorstandschaft keine Begrenzung.

Die Mitglieder des Beirats werden einzeln oder als Gremium auf Bitten der Vorstandschaft tätig.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert

- über 25.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses
- über 50.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung

die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

2.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses, sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 3.) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4.) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Vorstandschaftsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder der Vorstandschaft teilnehmen.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Angebote bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet, zusammengefasst oder aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Es ist mindestens ein Abteilungsleiter, ein stellvertretender Abteilungsleiter und ein Kassier zu wählen. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. Sind einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder die komplette Abteilungsleitung unbesetzt, so kann die Vorstandschaft eine entsprechende kommissarische Besetzung für einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder für die komplette Abteilungsleitung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt. Die Vorstandschaft ist befugt einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder alle Mitglieder der Abteilungsleitung abzuberufen und für die abberufenen Amtsträger kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder einsetzen, wenn insbesondere
- a) ein oder mehrere Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise auch nach Abmahnung (in Textform oder Gespräch) gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins verstoßen respektive diese nicht anerkennen.
 - b) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- 4.) Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Einsetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- 5.) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit von der Vorstandschaft des Vereins verlangt werden.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Jugendliche Vereinsmitglieder können sich in der Vereinsjugend organisieren. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der Jugendvertreter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

§ 15 Ältestenrat

- 1.) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der sich aus bis zu neun langjährigen und verdienten älteren Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Seine Mitglieder werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat ein Vorschlagsrecht. Der Ältestenrat soll nach Möglichkeit einen Querschnitt durch die Abteilungen abbilden.
- 2.) Ein Mitglied des Ältestenrates kann mit einfacher Stimmenmehrheit des Hauptausschusses abberufen werden
- 3.) Der Ältestenrat ist verantwortlich für Aufbau und Führung des Archivs.
- 4.) Der Ältestenrat kann zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden. Er hat auf Wunsch oder initiativ in beratender Funktion die Organe des Vereins im Einzelfall zu unterstützen.
- 5.) Bei Ausschlüssen von Mitgliedern, die dagegen Einspruch erheben ist der Ältestenrat anzuhören. Er gibt dem Hauptausschuss eine Empfehlung ab.

§ 16 Vereinsbeschlüsse

- 1.) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2.) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 17 Ordnungen und Konzepte

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen und Konzepte geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzverordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Nutzungsordnung für Veranstaltungsräume,
- ein Jugendschutzkonzept,
- ein Nachhaltigkeitskonzept,
- sowie eine Ehrungs- und Trauerfallordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Konzepte zuständig.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils betroffenen Personenkreis bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Schriftform.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 19 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 20 Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.



Satzung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

§ 21 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die örtliche Gemeindeverwaltung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- 5.) Im Falle einer Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein/Verschmelzungsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ludwigsburg, den 24.04.2026

Mario Kreh, 1. Vorsitzender des Vereins